OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450739/6/HW

Datum:
Linz, 1. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde Mag. W H, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwertberg vom 9.11.2020 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwertberg (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 9.11.2020 gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Wohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von 60 m^2 die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 fest.

I.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde („Ich erhebe Einspruch gegen den Bescheid [...]“), mit welcher in Zusammenschau mit dem bekämpften Bescheid im konkreten Fall noch ausreichend erkennbar (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz,* BAO[3] § 250 E 59) die Aufhebung des angefochtenen Bescheides angestrebt wird. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung abgewiesen. Aufgrund des Vorlageantrages der Bf legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht forderte im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen die Bf auf, dies bekannt zu geben, falls das verfahrensgegenständliche Objekt im Jahr 2019 überwiegend zur Berufsausübung benötigt wurde, gegebenenfalls allfällige Nachweise betreffend diese Erwerbstätigkeit vorzulegen und überdies bekannt zu geben, in welchem Verhältnis die Nutzung im Rahmen einer allfälligen Berufsausübung und die Nutzung zum Freizeitaufenthalt zueinander gestanden sind.

I.4. Daraufhin teilte die Bf unter anderem mit, dass für die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten unbedingt eine Zweitwohnung benötigt werde, um nicht ständig pendeln zu müssen, sowie, dass das Verhältnis der Nutzung im Rahmen der Berufsausübung und der Nutzung zum Freizeitaufenthalt mit 80 % zu 20 % angegeben werden könne. Zudem übermittelte die Bf unter anderem einen Nachweis über die Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung (ON 4).
Die belangte Behörde ist den Ausführungen der Bf nicht entgegengetreten (vgl. ON 5) und legte den Einheitswertbescheid vor (ON 3).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und die Stellungnahmen der Parteien. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümer des Objektes mit der Adresse x, x, das im Jahr 2019 überwiegend zur Berufsausübung im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs der Bf benötigt wurde.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus den Angaben der Bf in ON 4, wonach für die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten unbedingt eine Zweitwohnung benötigt werde (um nicht ständig pendeln zu müssen) und wonach das Verhältnis der Nutzung im Rahmen der Berufsausübung und der Nutzung zum Freizeitaufenthalt mit 80 % zu 20 % angegeben werden könne. Mit dieser Eingabe wurde zudem auch ein Nachweis über die Vorschreibung zur bäuerlichen Sozialversicherung vorgelegt. Die belangte Behörde ist den Angaben der Bf trotz der Möglichkeit zum Parteiengehör (ON 5) nicht entgegen getreten und es haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf ergeben (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 115 Tz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(...)“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das gegenständliche Objekt im Jahr 2019 überwiegend zur Berufsausübung im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs der Bf benötigt. Da das verfahrensgegenständliche Objekt, bezogen auf das Jahr 2019, sohin keine der

Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt, ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, unter welchen Voraussetzungen von einer Nutzung (überwiegend) „zur Berufsausübung“ im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 auszugehen ist, insbesondere wie konkret ein Vorbringen bzw. inwieweit Nachweise über die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung als berufliche Tätigkeit erforderlich sind, keine Rsp des VwGH existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger